

Ankündigung zur Satzungsänderung des SSV Brennborg zur Jahreshauptversammlung am 10.04.2026

In der Jahreshauptversammlung wird durch den Hauptausschuss des SSV Brennborg eine Satzungsanpassung beantragt.

Der Hauptausschuss hat die Anpassungen bzw. Ergänzungen in der Ausschusssitzung am 13.03.2026 bereits einstimmig beschlossen (lt. 05_Sitzungsprotokoll Ausschusssitzung 13.03.2026.pdf).

Hierbei sollen folgende Paragraphen inhaltlich wie folgt angepasst/ergänzt werden (rot markiert die jeweiligen Anpassungen bzw. Ergänzungen):

§ 1

Der Spiel- und Sportverein Brennborg e.V. mit Sitz in 93179 Brennborg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen
- Förderung der Jugendpflege
- Errichtung von geeigneten Sport- und Spielanlagen

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale Übungsleiterfreibeträge mit einer in ihrer Höhe angemessenen Entschädigung begünstigt werden.

Außerdem besteht ein Aufwendungsersatzanspruch für die Mitglieder des Vorstandes für die notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Die Gewährung einer entgeltlichen Vergütung beschließt der Vorstand. Die Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterführung seines Amtes wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 8

Mitglied kann jede natürliche **und juristische** Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 15

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Generalversammlung ist Einberufung muss mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung Tagesordnungspunkte schriftlich durch Veröffentlichung in einer örtlichen Tagespresse einzuberufen. Auf der Website des Vereins können ergänzend weiterführende und ausführlichere Informationen bereitgestellt werden. Hinweise über weitere Informationskanäle (z. B. soziale Medien) sind möglich die Tageszeitung „Donau-Post“ erfolgen.
3. Neuwahlen finden alle drei Jahre statt. Ersatzwahlen sind jährlich möglich.

§ 18

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu einem/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier(erin), dem/der Schriftführer(in), mindestens 4, aber bis zu 6 dem/der Jugendleiter(in), vier Beisitzern und den Abteilungsleitern.
2. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Vereinsmitglieder in beliebiger Zahl vom Vorstand hinzugezogen werden.
3. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind bindend.
4. Beschlüsse des Hauptausschusses können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, per E-Mail oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Messenger-Dienste) durchgeführt werden. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens 48 Stunden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Das Umlaufverfahren ist auf Ausgaben bis 3000 € begrenzt.

§ 19

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier(in) und dem/der Schriftführer(in).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassier(in).

Sie vertreten den Verein je zu zweit gerichtlich oder außergerichtlich.

3. Im Innenverhältnis gilt ~~soll gelten~~: Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis 500 € je ~~zu~~ Euro 300,00 (dreihundert) für den Einzelfall eigenständig und ohne Beteiligung des Hauptausschusses oder der Generalversammlung zu genehmigen. In Summe darf der Vorstand jährlich maximal Ausgaben bis 3.000 € eigenständig tätigen.

Bei Ausgaben Beträgen über 500 € Euro 300,00 (dreihundert) ist eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Generalversammlung erforderlich.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 20

1. Die Mitglieder des Vereins haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung und Versammlung der Organe des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

• Im Hauptausschuss sind stimmberechtigt:

- der/die Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzenden
- der/die Kassier(in)
- der/die Schriftführer(in)
- die Beisitzer
- jede Abteilung mit einer Stimme, ausgeübt durch:
 - den/die Abteilungsleiter(in)

Die Jugendleiter der Abteilungen, bestellt durch die jeweiligen Abteilungen, sind nicht Mitglieder des Hauptausschusses. Sie können zur Ausübung ihres Rede- und Antragsrechts ausdrücklich zur Ausschusssitzung eingeladen werden, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Des Weiteren sollen §24 und §25 wie folgt ergänzt werden:

§ 24

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Ihnen sind alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Generalversammlung zu berichten.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, führt der verbleibende Kassenprüfer die Prüfung bis zum Ende der Wahlperiode allein durch.
5. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.
6. Sonderprüfungen sind zulässig. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Durchführung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 25

1. Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- und Amtsträger des Vereins haften für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung nach § 31a und § 31b BGB.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden, die diese bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder bei der Nutzung von Anlagen und Einrichtungen erleiden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung besteht nur, soweit eine Versicherung des Vereins eintritt.

Weitere kleine redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen und sollen im Zuge der Anpassung mit einfließen.

Alle inhaltlichen sowie redaktionellen Änderungen können der Tischauslage bei der Jahreshauptversammlung „02_Satzungsänderungen Auslage JHV 2026.pdf“ entnommen und kann auf Wunsch vorab beim Vorstand angefordert werden.

Im speziellen wird auch, obwohl in der Satzung von 2015 genannt, explizit nochmals auf §23 der Satzung verwiesen, dass:

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, welche vom Registergericht oder von den Finanzbehörden gefordert werden, ohne Beschluss der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Alle Änderungen der Satzung werden in der Jahreshauptversammlung vorgelesen, erläutert und eventuelle Fragen beantwortet.

Die Generalversammlung beschließt über alle inhaltlichen und redaktionellen Änderungen in einer gemeinsamen Abstimmung inkl. des explizit nochmals benannten §23.